

SATZUNG

Förderverein e.V. der Oberschule am Weißerplatz

§1 – Name und Sitz des Verein

Der Verein führt den Namen:

Förderverein e.V. der Oberschule am Weißerplatz.

Sitz des Vereins ist 04299 Leipzig, Ferdinand-Jost-Straße 33.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR 5644 eingetragen.

§2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 – Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung und der Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Mittelbeschaffung und deren Weiterleitung an die Oberschule am Weißerplatz.
3. Der Verein unterstützt die Schule in ihrem Bildungs- und Erziehungsaufgaben sowie bei der materiellen Förderung von Veranstaltungen und Einrichtungen der Schule, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichend sind.
4. Der Verein ist bestrebt Mittel aller Art zu beschaffen, sei es durch
 - Spendenaufrufe
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Sponsorensuche
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeder Zeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 – Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart
 - einem oder mehrere Beisitzer
2. Der Vorstand ist zuständig für:
 - die Geschäftsführung
 - die Ausführung der Vereinsbeschlüsse

- die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Einberufung und Leitung des Mitgliederversammlung
3. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich den Verein.
 4. Der Vorstand führt die Geschäfte (die Geschäfte des Vereins oder die von der Mitgliederversammlung übertragenen Geschäfte) ehrenamtlich.
 5. Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt.
 6. Ein Rücktritt aus dem Vorstand ist jeder Zeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die Amtsniederlegung des Vorstandsmitgliedes ist mit dieser Erklärung sofort wirksam. Mit einer Frist von zwei Wochen beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung mit entsprechender Tagesordnung und wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§8 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder vier Vorstandsmitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - den Jahresbericht
 - den Kassenbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Neuwahl de Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Auflösung des Vereins
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

5. Bei Abstimmung und Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen wurde. Es müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für Erziehungs- und Bildungszwecke zu verwenden hat.

Stand 27. August 2018